



Reglement der «Fair-play-Trophy» der SFL

Aufgrund des Zirkularschreibens Nr. 81 vom 17.12.1997 der UEFA, Art. 4 Ziff. 1 der SFV-Statuten und des Art. 23 Ziff. 1 der SFL-Statuten.

Art. 1 – Zweck

Das Komitee der SFL organisiert jede Saison eine «Fair-play-Trophy», welche die zwei Super League- und die zwei Challenge League-Klubs belohnt, die am meisten Fair-play während der Meisterschaft der Super League, resp. der Challenge League gezeigt haben.

Art. 2 – Tabelle

Die Rangliste der Klubs erfolgt gemäss folgender Tabelle:

a) Verwarnungen und Ausschlüsse:

- 1 Strafpunkt für jede Verwarnung,
- 3 Strafpunkte für jeden Ausschluss infolge von zwei gelben Karten,
- 5 Strafpunkte für jeden direkten Ausschluss.

b) Generelles Verhalten der Klubs (Bewertung nur für Klubs der Super League):

- Verhalten der Mannschaften,
- Respekt der Mannschaften vor dem SR-Trio,
- Verhalten der Offiziellen auf der Spielerbank
- Verhalten des Publikums der Mannschaften.

Diese verschiedenen Sachverhalte werden einzeln durch den Schiedsrichter-Inspizienten gemäss folgender Skala bewertet:

- «gut» = ¼ Bonuspunkt (vom Total abzuziehen)
- «normal» = 0 Punkt
- «schlecht» = ¼ Strafpunkt

Art. 3 – Sieger

1) In beiden Spielklassen wird der erste Rang an denjenigen Klub, welcher am wenigsten Punkte am Ende der Meisterschaft erzielt hat, vergeben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das bessere generelle Verhalten, subsidiär die grösste Anzahl der erzielten Tore während der Meisterschaft.

Art. 4 – Preise

1) Die zwei bestplatzierten Klubs der Super League und Challenge League erhalten von der SFL folgende Beträge:

- Super League 1. Platz Fr. 30 000.– 2. Platz Fr. 15 000.–
- Challenge League 1. Platz Fr. 15 000.– 2. Platz Fr. 7 500.–

2) Diese Beträge müssen zur Ausbildung der Nachwuchsspieler und Junioren verwendet werden.

Art. 5 – Orientierung der Klubs und der Öffentlichkeit

Die SFL orientiert die Klubs und die Öffentlichkeit über die Existenz der «Fair-play-Trophy» mit jenen Mitteln, welche sie als angebracht erachtet.

Art. 6 – Anfechtung

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement werden endgültig und allein vom Komitee der SFL entschieden.

Art. 7 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 8 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 1998 genehmigt.
Es tritt ab Beginn der Saison 1998/99 in Kraft.
- 2) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 17.11.2000, Präambel sowie Art. 1, 2, 3, 4 Abs.1, 7 mit Inkraftsetzung ab Beginn der Saison 2000/01.
 - am 6.6.2003, Art. 1, 2 lit. a und b, 3 Abs. 2 und 2, 8 mit Inkraftsetzung ab Beginn der Saison 2003/2004.
 - am 7.11.2003, Art. 2 lit b mit Inkraftsetzung ab 1.1.2004.